
Allgemeine Informationen zur Präsenzpflcht des Vertragsarztes

Stand: 10. Mai 2021

Grundsätzlich muss Erreichbarkeit des Vertragsarztes für seine Patienten im Rahmen seines Versorgungsauftrags gegeben sein

Vertragsärzte sind verpflichtet an ihrem Vertragsarztsitz Sprechstunden zu halten und für die ärztliche Versorgung der Versicherten zur Verfügung zu stehen (Präsenzpflcht).

Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag müssen dabei an allen zugelassenen Tätigkeitsorten persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen. Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag gilt die Mindest-Sprechstundenverpflichtung anteilig (Job-Sharing-Senior und zugelassener Job-Sharing-Junior gelten zusammen als ein Vertragsarzt).

Für angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen, BAGs oder MVZs kommt den Anstellern entsprechend dem bedarfsplanerischen Anstellungsumfang ihrer angestellten Ärzte eine ergänzend sicherzustellende Sprechstundenverpflichtung im jeweiligen Fachgebiet der angestellten Ärzte zu (Job-Sharing-Senior und angestellter Job-Sharing-Junior gelten zusammen als ein Arzt).

Insgesamt gelten damit pro bedarfsplanerisch berücksichtigtem zugelassenen oder angestellten Arzt folgende Mindest-Sprechstundenverpflichtungen:

- Voller Versorgungsauftrag: 25 Std./Woche

- 3/4 Versorgungsauftrag: 18,75 Std./Woche (= 18 Stunden und 45 Minuten)

- 1/2 Versorgungsauftrag: 12,5 Std./Woche (= 12 Stunden und 30 Minuten)

- 1/4 Versorgungsauftrag: 6,25 Std./Woche (= 6 Stunden und 15 Minuten)
(gilt nur für Angestellte)

Für die Erfüllung seiner (Mindest-)Sprechstundenverpflichtung kann sich der Vertragsarzt fachgebietsbezogen auch seiner angestellten Ärzte bedienen.

Für das MVZ gilt dies analog, wobei die Erfüllung der Präsenzpflcht hier nicht persönlich durch die einzelnen im MVZ zugelassenen Ärzte, sondern durch die Ärzte eines Fachgebiets im MVZ insgesamt sicherzustellen ist. Der Ärztliche Leiter des MVZ hat die fachgebietsbezogene Einhaltung der Sprechstundenverpflichtung des zugelassenen MVZ sicherzustellen.

Da der Patient seinen Arzt bzw. dessen Vertreter in dringenden Fällen erreichen können muss, muss der Vertragsarzt sicherstellen, dass er oder sein Angestellter auch zu Zeiten außerhalb der Sprechstunden, zu denen kein organisierter ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, ständig erreichbar ist.

Nach der Bereitschaftsdienstordnung besteht ein eingerichteter Bereitschaftsdienst in der Regel zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr des Folgetages
- Mittwoch von 13:00 bis einschließlich Donnerstag 08:00 Uhr
- Freitag von 13:00 Uhr bis einschließlich Montag 08:00 Uhr (Wochenenddienst)
- Am Vorabend eines gesetzlichen bzw. regionalen Feiertages ab 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr des nächsten Werktages
- Am 24.12. (Heiligabend) und 31.12. (Silvester) vom Vorabend an ab 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des nächsten Werktages

Der bloße Hinweis auf dem Anrufbeantworter auf die nächste Sprechstunde genügt nicht. Vielmehr ist zusätzlich eine Festnetz- oder Mobilfunknummer anzugeben, unter der der Arzt erreicht werden kann (siehe beigefügte Vorschläge).

Ein Hinweis auf die Vermittlungs- und Beratungszentrale (VBZ) ist nur für die Zeiten möglich, zu denen der ärztliche Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Diese Regelung bezieht sich auf alle ärztlichen Fachgruppen. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von haus- und fachärztlichem Versorgungsbereich versteht es sich von selbst, dass der Facharzt seine Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten auch für Kollegen zum Zwecke der konsiliarischen Mitwirkung oder der Weiterbehandlung sicherstellt.

Ist dem Vertragsarzt die Ausübung seiner Tätigkeit länger als eine Woche nicht möglich, teilt er dies der KVB unter Benennung der vertretenden Ärzte unverzüglich mit (Formular siehe unter: www.kvb.de / Service/ Formulare und Anträge / Buchstabe "A" / Abwesenheit).

Offene Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: info@kvb.de

Individuelle Beratung erhalten Sie durch unsere Praxisführungs-Berater*innen in unseren regionalen Beratungszentren (BCs):

<https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentren/>

Vorschläge für Ansagen auf Ihrem Anrufbeantworter

1. Alternative – Standard:

„Guten Tag, hier ist die *(Fach-/ Allgemeinarzt-)*Praxis Dr. Leider rufen Sie außerhalb unserer Sprechzeiten an. Unsere Sprechstunden sind von ... bis In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer ... *(Festnetznummer, bzw. Handynummer)*.

Zu Zeiten eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wenden Sie sich bei akuter Erkrankung bitte an die kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer 116 117.

Ein Bereitschaftsdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch von 13:00 bis Donnerstag 08:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, sowie entsprechend an Feiertagen.“ *(evtl. individuell anzupassen, wenn abweichende Bereitschaftsdienstzeiten)*

2. Alternative – Urlaub:

„Guten Tag, hier ist die *(Fach-/Allgemeinarzt-)*Praxis Dr. Die Praxis ist vom ... bis einschließlich ... nicht besetzt. Vertretung haben Herr/Frau Dr. ... in ... *(Ort)*, Telefonnummer

Ab ... helfen wir Ihnen gerne wieder persönlich.

Zu Zeiten eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wenden Sie sich bei akuter Erkrankung bitte an die kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer 116 117.

Ein Bereitschaftsdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch von 13:00 bis Donnerstag 08:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, sowie entsprechend an Feiertagen.“ *(evtl. individuell anzupassen, wenn abweichende Bereitschaftsdienstzeiten)*